

SATZUNG

zur Regelung der Aufwandsentschädigung für die Ehrenbeamten und ehrenamtlichen Feuerwehrangehörigen, die ständig zu besonderen Dienstleistungen herangezogen werden, der Freiwilligen Feuerwehr der Gemeinde Schwabhausen

Aufgrund des § 19 Abs. 1 Satz 1 i.V.m. § 2 Abs.1 und 2 der Thüringer Kommunalordnung (ThürKO), in der Fassung der Bekanntmachung vom 28. Januar 2003 (GVBl. S. 41) – in der derzeit gültigen Fassung und des § 2 der Thüringer Feuerwehr-Entschädigungsverordnung (ThürFwEntschVO) vom 26. Oktober 2019 (GVBl. 2019 S. 457) hat der Gemeinderat der Gemeinde Schwabhausen in seiner Sitzung, am 17.11.2020 die folgende Satzung beschlossen:

§ 1 Grundsatz

- (1) Die Aufwandsentschädigung nach den §§ 2 und 3 wird nur gewährt, wenn die Tätigkeit ehrenamtlich ausgeführt wird.
- (2) In Anerkennung des Ehrenamtes erhalten Feuerwehrangehörige einen Betrag laut § 5.
- (3) Durch die Aufwandsentschädigung sind mit Ausnahme der Reisekosten nach Absatz 4 alle mit der Wahrnehmung des Ehrenamtes verbundenen Aufwendungen abgegolten.
- (4) Reisekosten sind in entsprechender Anwendung des Thüringer Reisekostengesetzes vom 23. Dezember 2005 (GVBl. 2005, S. 446) in der jeweils geltenden Fassung zu berechnen.
- (5) Auf die Aufwandsentschädigung kann weder ganz oder teilweise verzichtet werden.

§ 2 Höhe der Aufwandsentschädigung der ehrenamtlichen Führungskräfte

- (1) Der Ortsbrandmeister erhält eine monatliche Aufwandsentschädigung i.H.v. 80,00 €. Der Stellvertreter des Ortsbrandmeisters erhält eine kalendermonatliche Aufwandsentschädigung, die der Hälfte der für den Ortsbrandmeister festgelegten Aufwandsentschädigung entspricht.
- (2) Der Leiter einer Jugendfeuerwehr erhält eine monatliche Aufwandsentschädigung von 40,00 €.

§ 3 Höhe der Aufwandsentschädigung der ehrenamtlichen Angehörigen mit besonderen Aufgaben

- (1) Die monatliche Aufwandsentschädigung beträgt für den
 - Gerätewart 50,00 €
 - Atemschutzgerätewart 40,00 €
 - Feuerwehrangehörige für Bedienung, Wartung und Pflege der Informations- und Kommunikationsmittel 30,00 €
 - Feuerwehrangehörige als Alarm- und Einsatzplaner 30,00 €
 - Statistik 30,00 €.

- (2) Die Aufwandsentschädigung für Ausbilder beträgt je Ausbildungsstunde 17,00 €.
Nach der Feuerwehr-Dienstvorschrift 2 „Ausbildung der Freiwilligen Feuerwehren“ vom 1. Juli 2012, die nach § 3 Abs. 7 ThürFwOrgVO anzuwenden und Grundlage der Ausbildung ist, beträgt die Dauer einer Unterrichtsstunde 45 Minuten.

§ 4 Auszahlung

- (1) Die Aufwandsentschädigungen nach § 2 und § 3 Abs. 1 werden monatlich im Voraus bezahlt. Die Aufwandsentschädigung nach § 3 Abs. 2 wird jährlich auf Grundlage der geleisteten Ausbildungstätigkeit bezahlt.
- (2) Entsteht der Anspruch auf die Aufwandsentschädigung nach Absatz 1 in der ersten Hälfte eines Kalendermonats, ist für diesen Kalendermonat die Aufwandsentschädigung in voller Höhe zu zahlen. Entsteht der Anspruch auf die Aufwandsentschädigung in der zweiten Hälfte eines Kalendermonats, so wird für diesen Kalendermonat nur der halbe Betrag ausgezahlt.
- (3) Beim Ausscheiden aus dem Ehrenamt im Laufe eines Kalendermonats ist die Aufwandsentschädigung für diesen Kalendermonat zu belassen.

§ 5 Förderung des Ehrenamtes

- (1) Alle aktiven Feuerwehrangehörige erhalten für Einsätze eine Aufwandsentschädigung in folgender Höhe:
- | | |
|---|----------|
| ○ pro Einsatz | 5,00 € |
| ○ Verbleib als Bereitschaft auf der Wache | 3,00 € |
| ○ für Einsätze unter Atemschutz | 10,00 €. |
- (2) Dieser Betrag wird durch die Gemeinde Schwabhausen ausgezahlt. Die Entscheidung der Auszahlung liegt im Ermessen des Ortsbrandmeisters. Als Entscheidungsgrundlage kann die Teilnahme an der nach Feuerwehr-Dienstvorschrift 2 „Ausbildung der Freiwilligen Feuerwehren“ vom 1. Juli 2012 geforderten Ausbildungsstunden geltend gemacht werden.
- (3) Anspruchsberechtigt sind nur Feuerwehrangehörige der Einsatzabteilung, die bei Alarm im Einsatz waren, oder in Bereitschaft auf der Wache waren.
- (4) Die Auszahlung erfolgt jährlich im Dezember eines jeden Jahres auf Grundlage der Einsatz- und Anwesenheitsstatistik.

§ 6 Ruhen der Aufwandsentschädigung

- (1) Der Anspruch auf Aufwandsentschädigung ruht,
1. solange der Feuerwehrangehörige vorläufig seines Dienstes enthoben oder ihm die Führung seiner Dienstgeschäfte verboten ist oder
 2. wenn der Feuerwehrangehörige ununterbrochen länger als drei Kalendermonate das Ehrenamt nicht wahrnimmt, für die über drei Kalendermonate hinausgehende Zeit.
- (2) § 4 Absatz 2 gilt entsprechend.

§ 7
Übergangsbestimmung

In Abweichung zum § 8 - Inkrafttreten der Satzung tritt § 5 – Förderung des Ehrenamts erst zum 01.01.2021 in Kraft.

§ 8
Inkrafttreten

- (1) Diese Satzung tritt nach ihrer öffentlichen Bekanntmachung rückwirkend zum 01.12.2019 in Kraft.
- (2) Gleichzeitig tritt die Satzung zur Regelung der Aufwandsentschädigung für die Ehrenbeamten und ehrenamtlichen Feuerwehrangehörigen, die ständig zu besonderen Dienstleistungen herangezogen werden, der Freiwilligen Feuerwehr der Gemeinde Schwabhausen mit Ausfertigungsdatum vom 07.08.2013 außer Kraft.

Schwabhausen, 02.12.2020



.....
O. Jungklaus
Bürgermeister

